

ten; Reden, Rundschreiben und sonstige für den Druck oder die öffentliche Bekanntgabe bestimmten Texte dem Ministerrat sofort nach Abfassung vorzulegen. Falls diese nicht die Billigung des Ministerrates finden, ist er berechtigt, ihre Veröffentlichung zu verbieten.....

Artikel 23:

Die Erziehung der Jugend ist Sache des Staates; die religiösen Institutionen haben daran keinen Anteil.....

Artikel 24:

Krankenhäuser, Waisenhäuser, Wohlfahrtsinstitute und Grundstücke dürfen die Religionsgemeinschaften nicht besitzen.....

Alle noch bestehenden Institutionen dieser Art gehen mit der Verkündung dieses Gesetzes in das Eigentum des Staates über.....

Beschluss vom 26. Juni 1951.

1. Die albanische Katholische Kirche hat nationalen Charakter. Sie ist juristische Person und unterhält keine organisatorische, wirtschaftliche oder politische Bindungen an den Papst.
2. Die Katholische Kirche kann ihren Aufgaben nachgehen, sofern sie nicht gegen die Gesetze der Volksrepublik, die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstößt.
3. Ausser der religiösen Überzeugung muss die katholische Geistlichkeit in den Gläubigen die Loyalität gegenüber der Volksmacht der Albanischen Volksrepublik entfalten.
4. Die Katholische Kirche wird von der Regierung auf Antrag des Episkopats im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützt.
5. Jede Ernennung von Geistlichen und jede rednerische oder publizistische Tätigkeit der Geistlichkeit bedarf der vorherigen Genehmigung der Volksregierung.
6. Verbindung zu ausländischen Kirchen darf nur offiziell über die zuständige Stelle der Albanischen Volksrepublik aufgenommen werden.

DOKUMENT 22

(POLEN)

Erlass vom 9. Februar 1953 über die Besetzung von Kirchenämtern.

Artikel 1:

Kirchenämter dürfen nur von polnischen Staatsbürgern bekleidet werden.

Artikel 2:

Für die Schaffung, Umbildung und Aufhebung von Kirchenämtern und für jede Änderung ihres Kompetenzbereiches ist die Zustimmung der zuständigen Staatsbehörden erforderlich.

Artikel 3:

- a) Für die Übernahme eines Kirchenamtes ist die Zustimmung der zuständigen Staatsbehörden erforderlich.
- b) Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes gilt auch für die Amtsenthebung und Versetzung.

Artikel 4:

Die für diese Zustimmung zuständige Staatsbehörde ist bei Diözesen- und Suffraganbischöfen das Regierungspräsidium, in allen anderen Fällen das Präsidium des Volksrates der jeweiligen Wojewodschaft, in Warschau und Lodz das Präsidium des Volksrates dieser Städte.